

22. Mai 2015 25/15

22. Mai 2015

B M J V

Berlin, den 21. Mai 2015

II A 4 7036-10-23 200/2015

Hausruf: 9214

\\bmjsan2.bmj.local\ablage\abt_2\g4447\referat\Referat_neu\Computerstrafrecht\National\Datenhehlerei\Referentenentwurf\Hausleitung\2015-05-21 IIA4 MinV Datenhehlerei - Journalisten.docx

Referat: II A 4
Referatsleiter: Herr Busch
Referent: Herr Steiniger

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten

hier: Straftatbestand der Datenhehlerei – Tatbestandsausschluss für Journalisten

Bezug: E-Mail von Frau LLP vom 20. Mai 2015

Anlg.: 2

Über

Herrn UAL II A

Herrn AL II

das Kabinettsreferat

Frau Staatssekretärin

*24/05
(civ)*

21.5.

21.05

*i. V. L. u. S.
Rücklauf über KabRef*

Herrn Minister

nR schließt 22/5

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

✓ Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lange hat Abdruck erhalten.

30.4

Abdruck

B M J V

Berlin, den 21. Mai 2015

II A 4 7036-10-23 200/2015

Hausruf: 9214

\\bmjsan2.bmj.local\ablage\abt_2\g4447\referat\Referat_neu\Computerstrafrecht\National\Datenhehlerei\Referentenentwurf\Hausleitung\2015-05-21 IIA4 MinV Datenhehlerei - Journalisten.docx

Referat: II A 4
Referatsleiter: Herr Busch
Referent: Herr Steiniger

Eingegangen
26. Mai 2015
PST-Büro Lange

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten

hier: Straftatbestand der Datenhehlerei – Tatbestandsausschluss für Journalisten

Bezug: E-Mail von Frau LLP vom 20. Mai 2015

Anlg.: 2

Über

Herrn UAL II A } 27.5.
Herrn AL II } (iv)
das Kabinetttreferat } 21.5.
Frau Staatssekretärin } 22.5.

Herrn Minister

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lange hat Abdruck erhalten.

f. 26.5.
e. Vorj. 28.5.15/
Ac

I. **Vermerk:**

Mit Bezugsemail wurde gebeten, die Regelung zur Datenhehlerei im Hinblick auf die aktuelle Kritik aus Pressesicht (Schutz von Journalisten) nochmals zu überarbeiten. Wenn möglich im Normtext (ggf. auch deklaratorische Klarstellung), wenn dies nicht möglich ist, in der Begründung. Die auf www.netzpolitik.org geäußerte Kritik soll dabei berücksichtigt werden.

Nach dem neuen Straftatbestand der Datenhehlerei (§ 202d StGB-E) soll sich strafbar machen, wer sich oder einem anderen nicht öffentlich zugängliche Daten, die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, verschafft, wer sie einem anderen überlässt, wer sie verbreitet oder in sonstiger Weise zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

Ausdrücklich vom Tatbestand ausgeschlossen sind Handlungen, „die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen“ (§ 202d Absatz 3 StGB-E). In der Begründung wird dazu erläutert, dass von beruflichen Pflichten insbesondere auch journalistische Tätigkeiten in Vorbereitung einer konkreten Veröffentlichung umfasst sind.

Um den Schutz von Journalisten noch deutlicher hervorzuheben, könnte in den Regelungstext ein klarstellender Passus aufgenommen werden, so wie dies bereits für die Fallgestaltung des Ankaufs von Steuer-CDs erfolgt ist („Dazu gehören insbesondere solche Handlungen von Amtsträgern oder deren Beauftragten, mit denen Daten ausschließlich der Verwertung in einem Besteuerungsverfahren, einem Strafverfahren oder einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zugeführt werden sollen.“). Eine Formulierung könnte wie folgt lauten:

Dazu gehören insbesondere ... Handlungen von Amtsträgern ..., sowie solche beruflichen Handlungen der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Personen, mit denen Daten entgegengenommen, ausgewertet oder veröffentlicht werden sollen.

Eine auszugsweise Fassung des Gesetzentwurfs im Änderungsmodus ist als Anlage 1 beigefügt.

Diese Formulierung lehnt sich an § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) an, dessen Absatz 3a ein Presseprivileg enthält und vorsieht, dass Beihilfe zum Geheimnisverrat durch Journalisten nicht rechtswidrig ist, wenn sich die Handlungen auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht beschränken.

Wie in § 353b Absatz 3a StGB soll auf die in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StPO genannten Personen Bezug genommen werden. Dazu gehören Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

Die Anlehnung an § 353b StGB erscheint vertretbar, auch wenn die darin unter Strafe gestellte Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht grundsätzlich keine Vortat der Datenhehlerei sein kann. Dem Geheimnisverräter sind die von ihm verratenen Informationen zuvor rechtmäßig anvertraut worden, er hat die entsprechenden Daten also nicht „gestohlen“ oder sonst durch eine rechtswidrige Tat erlangt, was für eine anschließende Datenhehlerei aber Voraussetzung wäre.

Der neue Straftatbestand erfasst aber sehr weitgehend den Umgang mit auf andere Weise bemakelten Daten und kann dadurch Journalisten dem Verdacht einer Straftat und entsprechenden Ermittlungsmaßnahmen aussetzen, was durch die § 353b Absatz 3a StGB nachgebildete Regelung besser vermieden werden kann.

Zur Kritik in www.netzpolitik.org („Warum der Vorschlag zur Strafbarkeit der „Datenhehlerei“ die Pressefreiheit gefährdet“ vom 18. Mai 2015 von Ulf Buermeyer, Anlage 2): Der Artikel führt zutreffend aus, dass der Geheimnisverrat keine Vortat der Datenhehlerei ist und Journalisten, die Geheimnisträger als Quelle nutzen, durch den neuen Straftatbestand nicht erfasst werden. Anders als in dem Artikel dargestellt ändert sich daran auch nichts, wenn ein Journalist die Informationen über einen straflosen Mittelsmann erhält. Um sich wegen Datenhehlerei strafbar zu machen, muss der Hehler einverständlich mit einem Vortäter zusammenwirken. Auf diesen von der Sachhehlerei übernommenen Grundsatz wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich hingewiesen; der entsprechende Passus wurde durch eine Ergänzung nochmals verdeutlicht. Dass es hieran in dieser Konstellation fehlt, verkennt der Artikel: Der Geheimnisverräter hat keine taugliche Vortat begangen und der Mittelsmann hat sich schon nicht strafbar gemacht.

Die weitere Kritik, dass der in § 202d Absatz 3 StGB vorgesehene Tatbestandsausschluss im Hinblick auf Journalisten zu vage formuliert sei, wird durch die vorgeschlagene Ergänzung aufgegriffen.

II. Über

Herrn AL II *12/18*

Herrn UAL II A *B 12/08*

Referat II A 4

wieder vorgelegt.

Steiniger 215

Jun 2115

II A 4

1) Herrn Steiniger z. h. h. s. Juni 24/8/2015

2) z. d. h.

Jun 13/8